

**Besondere Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Produktionslinien der Wasiak Gruppe
/ Bereich Beschaffung für Anlagen
(Stand Oktober 2020).**

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. Grundlagen des Vertrages
3. Angebote
4. Leistungsumfang
5. Leistungsänderung
6. Mitwirkung von der Wasiak Gruppe
7. Termine und Fristen
8. Vertragsstrafe
9. Preise
10. Sicherheitsleistung
11. Technische Dokumentation
12. Abnahme
13. Gewährleistung, Mängel
14. Bezahlung
15. Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt
16. Geheimhaltung, Schutzrechte
17. Software
18. Datenschutz
19. Teilunwirksamkeit
20. Anwendbares Recht, Gerichtstand

**Besondere Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Produktionslinien der Wasiak Gruppe
/ Bereich Beschaffung für Anlagen
(Stand Oktober 2020).**

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden besonderen Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wasiak Gruppe. Sie gelten für die Beschaffung von Maschinen, Anlagen, Anlagenteilen und kompletten oder verketteten Anlagen und alle mit der Planung, Konstruktion, Fertigung, Lieferung, Inbetriebnahme, dem Ein-, -Aus- oder Umbau und der Instandhaltung, Revision oder Modernisierung von Anlagen einschließlich weiterer in diesem Zusammenhang notwendiger Leistungen, wie z.B. Montagearbeiten- nachfolgend Lieferung, Leistung oder Leistungsobjekt genannt - welche gegenüber der Wasiak Gruppe – nachstehend Auftraggeber genannt (nachfolgend „AG“) – von ihrem Vertragspartner – nachstehend Auftragnehmer genannt (nachfolgend „AN“) - erbracht werden. Sofern nichts anders vereinbart, gelten die besonderen Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den AG gültigen bzw. jedenfalls in der dem AN zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige Verträge, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des AN erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Besonderen Einkaufsbedingungen. Sie gelten für alle Lieferungen, Leistungen oder Angebote des AN an den Besteller / AB, selbst wenn ihre Geltung nicht nochmals gesondert vereinbart wird.

1.2 Die vorliegenden Besonderen Einkaufsbedingungen gelten auch für „Verbundene Unternehmen“ der Wasiak Gruppe. „Verbundene Unternehmen“ bezeichnen in Bezug auf jede Partei ein Unternehmen oder eine andere juristische Person, die jene Partei direkt oder indirekt kontrolliert oder von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei Kontrolle vermutet wird, wenn mindestens 50% der Anteile oder Stimmenrechte gehalten werden.

1.3 Die abweichenden Bedingungen des AN, auch wenn der AG, diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat, werden vom AG nicht anerkannt und nicht einbezogen. Selbst wenn der AN auf ein Schreiben oder auf ein Angebot Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des AN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäfts- oder Lieferbedingungen des AN, es sei denn die Einbeziehung wurde in dem Vertrag vereinbart.

1.4 Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser besonderen Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen abweichen oder Ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

1.5 Der AN hat die besonderen Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen gelesen und verstanden.

1.6 Mit der schriftliche Angebotsabgabe, spätestens jedoch durch Ausführung der Bestellung und bei Abschluss des Vertrages erklärt der AN, dass er diese Bedingungen als rechtverbindlich, uneingeschränkt anerkennt.

2. Grundlagen des Vertrages

2.1 Die konkreten Leistungen legen die Vertragsparteien im Vertrag gesondert fest. Zum Leistungsumfang der Vertragsparteien gehören alle Planungs-, Herstellungs- sowie sonstigen Leistungen, wie sie sich im Einzelnen aus den Vertragsbestandteilen ergeben.

2.2 Untrennbarer Vertragsbestandteil für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen sind die folgenden Vertragsgrundlagen:

- die Bestellung des AG;
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- die Vertragsunterlagen gemäß der Anfrage;

- die bei Vertragsabschluss für die vereinbarten Leistungen geltenden allgemeinen und besonderen technischen Vorschriften, Richtlinien und Normen wie z. B. DIN, VDE, IEC/EN, und EG – Maschinenrichtlinien und alle anderen anwendbaren Richtlinien und Verordnungen. Die Beschaffung der entsprechenden Unterlagen obliegt dem AN;

- alle Materiallieferungen des AN entsprechen jeweils gültigen europäischen und nationalen anwendbaren deutschen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien;

- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere des Werkvertragsrecht.

2.3 Der AN verpflichtet sich alle Lieferungen und Leistungen, ordnungsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Technik zu erbringen.

2.4 Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – in deutscher Sprache zu erstellen.

2.5 Für die Auslegung der Handelsklausel gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

3. Angebote

3.1 Alle Angebote des AN sind für den AG kostenlos und unverbindlich. Alle Angebote müssen den Anfragen des AG entsprechen.

3.2 Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, sofern der AG diese schriftlich erteilt oder bestätigt. Das Schweigen des AG auf Angebote einschließlich Angebote, die in elektronischer Form abgegebenen sind, gilt nicht als Annahme durch den AG.

4. Leistungsumfang

4.1 Folgende Leistungen bzw. Pflichten sind stets und ohne zusätzliche Vergütung Bestandteil des Leistungsumfanges des AN, auch wenn sie in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich und gesondert aufgeführt sein sollten:

a) alle Lieferungen an Maschinen und Anlagen und Leistungen, die zu einer vollständigen Fertigstellung und einem uneingeschränkten, bestimmungsgemäßen und betriebssicheren Gebrauch und Einsatz des Vertragsgegenstandes im Dauervertrieb in drei Schichten je 7,5 Stunden pro Schicht erforderlich sind;

b) der Leistungsumfang des AN umfasst die Herstellung/ Errichtung /Inbetriebnahme / Erprobung /Lieferung – sofern nicht abweichend vereinbart – einer kompletten Anlage, Maschine oder Produktionslinie, die alle zum einwandfreien, dauerhaft störungsfreien Betrieb notwendigen Teile und Elemente enthält, auch wenn diese nicht im Einzelnen in der Angebotsanfrage aufgeführt sind;

c) die Einhaltung aller gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften in Bezug auf das Leistungsobjekt, insbesondere, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein, hinsichtlich des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit, der Produktsicherheit und des Umweltschutzes;

d) der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter so einzuweisen und zu schulen, dass ein einwandfreier Betrieb der Anlage gewährleistet ist.

d) die Ersatzteillisten für alle Verbrauchsmittel und Verschleißteile sowie für die bei wiederkehrenden Wartungs- und Revisionsarbeiten erforderlichen Ersatzteile; der AN wird eine entsprechende Preisliste, spätestens bei der Endabnahme dem AG einreichen. Die Ersatzteillisten müssen so klar und vollständig abgefasst sein, dass der AG eine Möglichkeit bei einem Dritten anzufragen und zu bestellen, hat.

4.2 Der AN wird, den Liefer- und Leistungsumfang entsprechend den geltenden europäischen Rechtsvorschriften ausführen. Insbesondere sind die EG – Maschinenrichtlinie 2006/42/EG nebst den dazugehörigen einschlägigen Normen und die für Arbeitsmittel geltenden allgemeinen Mindestvorschriften der Richtlinie 89/655/EWG einzuhalten.

4.3 Der AG erhält spätestens mit der Endabnahme der Anlagen/ Maschinen die notwendigen Dokumentationen vom AN, insbesondere die erforderliche Konformitätserklärung, die spätestens bei der Endabnahme/ Betriebsbereitschaft dem AG vorgelegt werden muss. Die jeweils gültigen Vorschriften über eine EG- Konformitätsprüfung und eine erforderlichen CE – Kennzeichnung sind zu beachten. Die Risikobeurteilung muss spätestens zu Beginn des Probetriebs dem AG vorgelegt

werden. Der AN ist verpflichtet, alle Prüf-, Erklärungs- und Kennzeichnungspflichten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, damit der Liefer- Vertragsgegenstand bestimmungsgemäß genutzt werden darf.

4.4 Neben den vorstehenden Leistungen sind auch nachfolgend genannten Leistungen Vertragsbestandteil und mit dem vereinbarten Preisen abgegolten:

- der AN liefert und montiert innerhalb der vereinbarten Fristen eine komplette Maschine oder Anlage und/oder erbringt die vereinbarte Leistung;
- die komplette Lieferung des Vertragsgegenstandes einschließlich Verpackung und Entsorgung der Verpackung soweit erforderlich;
- das Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des AN, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist;
- die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des AN und erfolgt zu seinen Lasten;
- das Auf- und Abladen des Vertragsgegenstandes einschließlich Zwischentransport bis zu dem Einbau – bzw. Zusammenbau;
- die Theoretische und praktische Schulung des Bedien- und Wartungspersonal im Hinblick auf Funktion und Bedienung aller Komponenten, die für einen selbständigen und einwandfreien Betrieb notwendig sind;
- die komplette betriebsfertige Montage des Vertragsgegenstandes einschließlich Inbetriebnahme sowie die Durchführung des Probetriebs unter Beobachtung der technischen Anforderungen des AG.

5. Leistungsänderung

5.1 Änderungen, insbesondere technische Verbesserungen des bestellten Leistungsumfangs bleiben bis zum Zeitpunkt der Lieferung vorbehalten. Im Rahmen des Zumutbaren für den AN kann der AG Änderungen oder Ergänzungen an den Anlagen verlangen. Dabei sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der vereinbarten Termine angemessen zu berücksichtigen. Die entstehenden Mehr- oder Minderkosten werden auf Kalkulations- und Auftragsbasis des Hauptauftrages ermittelt. In diesem Zusammenhang ist der AG berechtigt, vor seiner Entscheidung über eine Durchführung der Änderung die Offenlegung der Kalkulation des AN zu verlangen.

5.2 Die Vertragsparteien vereinbaren zusätzlich, dass jegliche technische Änderungen an den Anlagen insbesondere diejenigen, die sich auf die Abnahmefristen und Kosten auswirken, bevor sie vorgenommen werden, von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart und genehmigt werden müssen.

5.3 Der AG ist verpflichtet, den AN rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfangs erforderlich wird.

5.4 Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für den AG kostenlos.

5.5 Die Zustimmung zu abweichenden Leistungen erfolgt durch schriftliche Nachtragsvereinbarung oder eine schriftliche Bestelländerung durch den AG.

5.6 Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Mitwirkung von der Wasiak Gruppe

6.1 Der AN verpflichtet sich, vor Vertragsabschluss den Ort der Leistungserbringung, den Einbauort des Leistungsobjektes und den vorgesehenen Platz zu erkunden, um sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen und etwaige Unklarheiten mit dem AG abzuklären.

Der AG wird dem AN diese Prüfung ermöglichen und die zur Angebotsabgabe erforderlichen Auskünfte erteilen, soweit dies mit zumutbaren Mitteln möglich ist. Der AN soll bei den verbleibenden Unklarheiten oder Risiken dies in seinem Angebot zu äußern.

6.2 Falls der AN für die Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen notwendigen Energien (Baustrom, Druck, Dampf etc.) benötigt, muss er die eigenverantwortlich selbst beschaffen. Gleiches

gilt für Flächen der Anlieferung, Lagerung etc. Ein Anspruch auf Nutzung der Medien und Flächen der Wasiak Gruppe besteht nicht.

7. Termine/ Fristen

7.1 Der AN ist verpflichtet, unter Beachtung sämtlicher Verpflichtungen des Vertrages, einen Zeitplan spätestens eine Woche nach der Bestellung dem AG vorzulegen.

7.2 Die vertraglich vereinbarten Teilabnahme-, Abnahme- und Endabnahmetermine und etwaige Termine oder Fristen, die als „Vertragstermine“ oder „Vertragsfristen“ bezeichnet sind, stellen verbindliche Termine und Fristen dar, deren schuldhafte Versäumung einen Verzug begründet.

7.3 Wenn der AN erkennt, dass er die geplanten Teilabnahme- und Endabnahme und Liefertermine nicht einhalten kann, bzw. der AG erkennt, dass er die Teil- oder Lieferungen zum vorgesehenen Termine nicht entgegennehmen kann oder eine Verzögerung des AG oder des AN als wahrscheinlich angenommen werden muss, hat der AG bzw. der AN dies der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ursache der Verzögerung mitzuteilen. Zugleich soll nach Möglichkeit ein neuer für die Teil- und Lieferungen bzw. Annahme in Frage kommender Zeitpunkt benannt werden.

7.4 Der AN ist verpflichtet mit dem AG einen neuen verbindlichen Zeitplan zu vereinbaren.

7.5 Kommt eine solche Vereinbarung innerhalb angemessener Frist zwischen den Vertragsparteien zu vertretenen Gründen nicht zustande, so ist der WASIAK Gruppe berechtigt, den fortgeschriebenen Zeitplan nach dem Maßstab billigen Ermessens (§ 315 BGB) festzulegen.

8. Vertragsstrafe

8.1 Gerät der AN durch Überschreitung der vertraglich vereinbarten festgelegten Fristen in Verzug, so verpflichtet er sich für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,15% der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5% der gesamten Nettoauftragssumme.

8.2 Gerät der AN durch Überschreitung der vertraglich vereinbarten festgelegten Zwischenfrist in Verzug, so verpflichtet er sich für jeden Werktag der verschuldeten Zwischenfristüberschreitung 0,15% der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5% der auf die Zwischenfrist entfallenden Nettoauftragssumme. Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitung oder Verzügen auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.

8.3 Der AG ist berechtigt, seinen etwa hinausgehenden Schaden über die verwirkte Vertragsstrafe vom AN ersetzt zu verlangen.

8.4 Falls nicht anders vertraglich vereinbart ist gilt, dass die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe auf insgesamt 5% der Nettoauftragssumme begrenzt ist und die in den vorgenannten Abs. 8.1 und 8.2 genannten Höchstbeträge nicht jeder für sich gelten.

8.5 Der AG muss den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits zum Zeitpunkt der Abnahme geltend machen, sondern es genügt, wenn dies mit der Schlusszahlung erfolgt.

9. Preise

9.1 Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise. Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.2 Die Preise schließen alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an den vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive aller anfallenden Nebenkosten, wie Kosten für technische Bearbeitung des AN, mitzuliefernde Materialien, Löhne und Lohnnebenkosten wie insbesondere Reise – und Übernachtungskosten des AN.

10. Sicherheitsleistung

10.1 Leistet der AG auf seine Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so kann der AG von dem AN eine entsprechende Bürgschaft nach seinem Text zu verlangen.

10.2 Eine befristete Bürgschaft/Garantie eines deutschen oder internationalen Bürgschafts- oder Garantiegebers wird als solche anerkannt.

10.3 Als Sicherheit für die Mängelansprüche leistet der AN zur Abnahme eine unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines Deutschen Kreditversicherers. Soweit nicht im Vertrag abweichend vereinbart beträgt die Höhe der Sicherheit 3% der Nettoabrechnungssumme.

11. Technische Dokumentation

11.1 Die von dem AG dem AN zur Verfügung gestellten sämtlichen technischen Unterlagen (technische Zeichnungen, Modelle, 3D Modelle, Schweißschablonen, Programme und dergleichen), dürfen vom AN nur zur Ausführung der Aufträge von AG verwendet werden. Der AN darf diese Fertigungsmittel weder zu eigenen Zwecken verwenden noch Dritten anbieten oder sonst wie zugänglich machen. Die o.a. Fertigungsmittel bleiben im Eigentum des AG. Nach der Aufforderung des AG sind diese an ihm zurückzusenden, wenn sie zur Erledigung des Auftrages nicht mehr benötigt werden.

11.2 Die von AG zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen sind von dem AN rechtzeitig vor der Ausführung des Auftrags auf Vollständigkeit hin zu überprüfen ggf. nach Rücksprache mit dem AG zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

12. Abnahme

12.1 Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Leistung des AN einer förmlichen Abnahme. Die Abnahme ist bei allen Verträgen, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruchs des AN.

12.2 Der AN wird nach der Fertigstellung der Arbeiten den AG schriftlich zur Teilnahme an der Teil- oder Endabnahme auffordern. Der AG ist verpflichtet, an der Teil- und Endabnahme teilzunehmen oder eine vertretungsberechtigte Person zu benennen. Die Abnahme erfordert zwingend die Anfertigung einer Niederschrift auf dem Vordruck des AG, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Eine mündliche Endabnahme oder eine konkludente Abnahme durch Inbetriebnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme wird auch weder durch eine frühere Benutzung oder behördliche Abnahme, noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung ersetzt.

12.3 Bei jeder Teil- und Abnahme sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen, die von den Vertragsparteien zu unterzeichnen sind. Kosten notwendiger Wiederholungen jeglicher Art, trägt der Vertragspartner, wenn er diese zu vertreten hat.

12.4 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Abnahme hat der AG das Recht, auf seine Kosten einen vom AN akzeptierten unabhängigen Sachverständigen mit der Abnahme der Leistung/ Leistungsobjektes zu beauftragen. Für den Fall, dass der AN die zweimalige Wahl eines unabhängigen Sachverständigen durch den AG ablehnt, ist die Ernennung des dritten Sachverständigen durch den AG für beide Vertragsparteien bindend.

12.5 Schäden, die während des Probetriebes an den Maschinen/ Anlagen entstehen, sind vom AN zu tragen, es sei denn der AN den Nachweis erbringt, dass die Mitarbeiter des AG entgegen den vom AN bekannt gegebenen und erläuterten Bedienungsvorschriften grob fahrlässig gehandelt haben. Der AG ist berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten die Anlage/ Maschinen auch während des Probetriebes für die Produktion zu nutzen.

12.6 Die Inbetriebnahme oder vorübergehende bestimmungsgemäße Nutzung des vertragsgegenständlichen Leistungsobjektes ab Betriebsbereitschaft bis zur Abnahme für Zwecke vertraglich vorgesehener Versuchs-, Erprobungs-, Simulations- oder Überprüfungsmaßnahmen, für Störratentests oder zur Feinjustierung oder zur Überprüfung der Eignung, Zuverlässigkeit, Mängelfreiheit oder Abnahmereife begründet weder einen Gefahrenübergang auf den AG noch stellt dies eine Endabnahme durch schlüssiges Verhalten oder den Verzicht auf das Erfordernis einer förmlichen Abnahme dar.

12.7 Die Endabnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung oder die Bezahlung der Rechnung durch den AG ersetzt.

12.8 Nach der Herstellung der Betriebsbereitschaft des Leistungsobjektes beginnt die Abnahme, die mit der Bestätigung und Erfüllung der wesentlichen Eigenschaften und Leistungsdaten endet. Die Abnahme kann bei Vorliegen der wesentlichen Mängel von AG verweigert werden und die Abnahme

kann bis zur deren Beseitigung dauern. Dasselbe Recht steht dem AG bei Fehlen von Betriebs- und Wartungsanleitungen oder anderer gem. Bestellung bis zu Abnahme zu erteilenden Informationen zu, bis diese mangelfrei und vollständig übergeben wurden.

13. Gewährleistung, Mängel

13.1 Der AN gewährleistet, dass seine Leistung oder das Leistungsobjekt in jeder Hinsicht fehlerfrei und vollständig ist und insbesondere die im Vertrag und im Angebot des AN als solche vereinbarten wesentlichen technischen Eigenschaften aufweist und für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet ist.

13.2 Die Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate. Die Fristen beginnen mit der Endabnahme der Maschinen und Anlagen.

13.2 Soweit nicht im Vertrag abweichend vereinbart ist, bemisst sich die Verjährung von Ansprüchen wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften, der AN haftet nach den Vorschriften des BGB. Die beginnt mit der Abnahme. Die gesetzliche Regelung des § 199 Abs. 3 BGB für Bemessung der Verjährungsfrist bei Mängeln, die der AN oder die von ihm beauftragten Subunternehmer arglistig verschwiegen haben, bleibt unberührt.

13.3 Der AN hat die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich durch seinen eigenen Betrieb zu erbringen. Werden vertraglich geschuldete Leistungen des AN durch Subunternehmer ausgeführt, kann der AG verlangen, bei technischen Abstimmungsgesprächen mit dem Subunternehmer anwesend zu sein. Der AN gewährleistet, dass auch der Subunternehmer, die vertraglich vereinbarten Bestimmungen einzuhalten hat. Der AN haftet für Zulieferer und Subunternehmer wie für eigenes Verschulden. Der AN haftet AG grundsätzlich in voller Höhe des entstandenen Schadens selbst dann, wenn die Haftung des Subunternehmens durch vertragliche Regelungen eingeschränkt ist oder durch Gerichtsabschluss eingeschränkt wird.

13.4 Der AN trägt sämtliche zum Zwecke der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten.

13.5 Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des AN stehen dem AG gesetzliche Rechte zu. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Mängelansprüchen kann der AG wegen eines Mangels des Leistungsobjektes nach erfolglosem Ablauf einer von ihm dem AN zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen oder von einem Dritten beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der AN die Nacherfüllung zu Recht verweigert. In dringenden Fällen wie die Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann der AG den Mangel auch ohne vorherige Aufforderung des AN auf Kosten des AN selbst beseitigen oder beseitigen lassen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den AN von dem Mangel und den drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur eigenen Abhilfe zu geben.

13.6 Der AG ist berechtigt bei Unzumutbarkeit der Nacherfüllung und nach zwei erfolglosen Versuchen die Mängelbeseitigung durch den AN, abzulehnen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann eine Unzumutbarkeit insbesondere vorliegen, wenn die Nacherfüllung zu einer unangemessenen Verzögerung oder zu einer Ungewissheit hinsichtlich ihres Erfolgseintritts bei sicherheitsrelevanten oder für die Aufrechterhaltung des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs erforderlichen Anlagen oder Einrichtungen führt oder führen kann.

13.7 Bei Sachmängeln steht dem AG unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche bei Liefervertrag nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme zu. Das Recht des AG zur Ersatzvornahme bleibt bestehen.

14. Bezahlung

14.1 Soweit nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde, wird zwischen den Vertragsparteien ein Zahlungsplan erstellt. Somit leistet der AG Abschlagszahlungen nur in Höhe des nachgewiesenen mangelfreien Leistungsstandes. Die Mängelrechte des AG vor Abnahme bleiben unberührt.

14.2 Soweit nicht anders vereinbart, werden von AG geleistete Anzahlungen / Vorauszahlungen mit fälligen Abschlagsrechnungen verrechnet, bis den fälligen Abschlagsrechnungen keine geleisteten Anzahlungen / Vorauszahlungen mehr gegenüberstehen.

14.3 Die jeweiligen Beträge von vereinbarten Zahlungen sind vom AN anzufordern. Der AG leistet die Zahlung nur gegen Rechnung und falls vorhanden einem unterschriebenen Abnahmeprotokoll. Die Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistung dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.

14.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angaben von Datum, Inhalt der Lieferung sowie der Bestellnummer den AG beizulegen. Fehlt der Lieferschein gänzlich, oder sind die Angaben unvollständig, so hat der AG hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

15. Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

15.1 Unabhängig von der Preisstellung und der Art der Beförderung geht der Gefahrübergang auf den AG mit Abnahme der Maschinen/Anlagen über. Bis zur erfolgreichen Abnahme der Maschinen und Anlagen durch den AG, verpflichtet sich der AN eine Versicherung der Maschinen /Anlagen gegen äußere Einflüsse wie z.B. Feuer, Diebstahl etc. abzuschließen.

15.2 Eigentumsvorbehalte des AN gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtung des AG für die jeweiligen Maschinen/Anlagen beziehen, an denen der AN sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere ist erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt, unzulässig.

15.3 Ein dem AG gegenüber gemachtem Eigentumsvorbehalt erlischt mit Zahlung an den AN. Der AN verpflichtet sich, dem AG Eigentum an den Vertragsgegenständen uneingeschränkt verschaffen zu können.

16. Geheimhaltung, Schutzrechte

16.1 Die von dem AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, gleich welcher Art und Herkunft, von denen der AN und die für ihn tätigen Mitarbeiter Kenntnis erlangen, sind von diesen und von AN geheim zu halten.

16.2 Alle Bestellungen, Unterlagen, technische Zeichnungen dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des AG über den Auftrag hinaus benutzt oder veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für fotografische Aufnahmen des Leistungsobjektes oder des Werksgeländes des AG.

16.3 Alle Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, die der AN gemäß dem Vertrag anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von AG, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt. Der AN überträgt dem AG das Eigentum jeweils unmittelbar nach Herstellung der jeweiligen Unterlagen, Zeichnungen und Modelle.

16.4 Der AN steht dafür ein und garantiert, dass die vertragsgemäße Verwendung des Leistungsobjektes Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

16.5 Sobald der AN erkennt, dass die Nutzung seiner Lieferungen oder Leistungen dazu führt, dass fremde Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechte, Rechte des geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte benutzt werden, hat er den AG unverzüglich zu unterrichten. Im Verletzungsfall stellt der AN den AG von allen Ansprüchen sowie Kosten, einschließlich der Rechtsverfolgungskosten frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung geltend machen.

16.6 Der AN überträgt auf dem AG Urheber-; Nutzungs- und Verwertungsrechte und sämtliche im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages sonstige Rechte ausschließlich und inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzt.

16.7 Unbeschadet den gesetzlichen Ansprüchen hat der AN den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen dem AUFTRAGGEBER hierdurch entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen.

17. Software

17.1 Der AG erhält an den von AN gelieferten Software ein unbefristetes, unkündbares und nicht ausschließliches Recht der Nutzung für den Betrieb und die Wartung der Anlage. Der AG darf für die interne Nutzung die gelieferte Software kopieren und innerhalb der Gewährleistung modifizieren. Der AN übergibt dem AG zu diesem Zweck die Quellcodes der Software zu Verfügung. Standard-Software von Drittfirmen unterliegt gesonderten Lizenz-Bedingungen. Der AN ist verpflichtet, den AG über die Lizenzbedingungen zu informieren und die Lizenzen sowie deren Nachweise an den AG auszuhändigen.

18. Datenschutz

18.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf personenbezogene Daten einzuhalten. Falls der AN bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten. Der AN sichert zu, personenbezogenen Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen.

18.2 Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN im Auftrag von AG ist die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die vom dem AG hierfür zur Verfügung gestellt wird.

18.3 Der AN sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem AG zuzurechnen ist, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, erfolgt.

19. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleiben die Bedingungen als Ganzes davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen bzw. die Bedingungslücke durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

20.1 Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).

20.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand ist das am Sitz des Auftraggebers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht.